

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Teilergebnisplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV
Durchführung von Verstärkungsmaßnahmen in den Hauptträgerkästen und im Pylon der
Severinsbrücke**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	04.06.2013
Finanzausschuss	17.06.2013
Rat	18.06.2013

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt der Durchführung von Verstärkungsmaßnahmen in den Hauptträgerkästen und im Pylon der Severinsbrücke bei Gesamtkosten in Höhe von 3.570.000,00 Euro zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Die benötigten Mittel in Höhe von 3.570.000,00 Euro wurden im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs 2013/2014 im Teilergebnisplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV - in Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen berücksichtigt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>3.570.000,00</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Severinsbrücke in Köln wurde als Schrägkabelbrücke mit zwei Hauptträgerkästen in den Jahren 1956-1959 errichtet und in den Jahren 1979-1981 im Bereich der Fahrbahn umgebaut. Der Stahlüberbau überspannt den Rhein, die Häfen sowie die links- und rechtsrheinischen Verkehrsstraßen mit sechs Öffnungen und einer Gesamtlänge von 690,86 m.

Dem Amt für Brücken und Stadtbahnbau der Stadt Köln obliegt nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) die hoheitliche Aufgabe, Brückenbauwerke den anerkannten Regeln der Technik entsprechend instand zu halten und die Verkehrssicherheit dieser Bauwerke zu gewährleisten. Dieser Pflicht Rechnung tragend, finden zurzeit große Instandsetzungsmaßnahmen an der Severinsbrücke statt.

Im Rahmen der Baumaßnahme „Korrosionsschutz der Kabel und des Pylons“ wurden im Zuge des notwendigen Gerüstaufbaus statische Untersuchungen am Gesamttragwerk der Brücke durchgeführt. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurde aufgedeckt, dass das Gesamttragverhalten der Strombrücke bei dem damaligen Verkehrsaufkommen Defizite bei Stabilitätsnachweisen offenbarte. Gründe hierfür ergeben sich aus dem Herstellungsjahr des Bauwerks und auf Grund der Fortschreibung der maßgebenden Bemessungsvorschriften von 1959 bis heute. Das Ergebnis dieser Untersuchungen bedeutet, dass das Gesamttragverhalten der Strombrücke bereits bei den immer größer werdenden Verkehrsbelastungen keinen vollen Schutz gegen Beulen der Stahlbauteile mehr aufweist. Um die Verkehrssicherheit wieder voll zu gewährleisten, wurden vorübergehende beschränkende Maßnahmen, wie das Begegnungsverbot von KVB-Stadtbahnen auf der Strombrücke ausgesprochen.

Um eventuell noch entstehende größere Schäden am Bauwerk zu vermeiden, die Verkehrsbeschränkungen wieder aufzuheben und hinsichtlich des Tragsicherheitsverhaltens den originären Zustand der Brücke herzustellen, werden in größeren Bereichen des Überbaus sowie im Pylon nun Verstärkungen eingebaut. Dabei handelt es sich um:

- Einbau von Stahlrahmen zur Verstärkung in den Hauptträgern des Überbaus
- Einbau von Stahlrahmen zur Verstärkung in den Pylonstielen

Die zur Herstellung der Beulsicherheit erforderlichen Verstärkungen werden so dimensioniert, dass sie als Grundlage für etwaige weitere Verstärkungen hinsichtlich des zukünftig zu erwartenden Verkehrs und entsprechender Neueinstufung in eine höhere Brückenklasse dienen können.

Die Maßnahme soll im vierten Quartal 2013 beginnen, es wird mit einem Ausführungszeitraum von zwölf Monaten gerechnet. Die Arbeiten werden hauptsächlich im Brückeninneren erfolgen, der fließende Verkehr auf der Brücke ist lediglich durch Anlieferverkehr der Baumaterialien tangiert.

RPA

Es wird von Kosten in Höhe von 3.570.000,00 Euro ausgegangen. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kostenberechnung unter RPA-Nr. KOB 2013/0818 geprüft. Die Zustimmung vom 29.04.2013 ist als Anlage beigefügt. Den Anmerkungen und Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes wurde - wie in der Anlage aufgeführt - Rechnung getragen

Finanzierung:

Die benötigten Mittel in Höhe von 3.570.000,00 Euro wurden im Haushaltsplanentwurf 2013/2014 im Teilergebnisplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV - in Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen berücksichtigt.

IVC

Die Maßnahme wurde dem Investitionscontrolling (IVC) vorgestellt. Da zu der dargestellten Maßnahme keine Alternative besteht, wurde auf eine Beratung und Beschlussfassung im IVC verzichtet.

Begründung der besonderen Dringlichkeit:

Um den geplanten Baubeginn gewährleisten zu können, ist eine Beschlussfassung in der Juni-Sitzung erforderlich. Bei einer späteren Beschlussfassung kann der Baubeginn aufgrund einer Gesamtvorlaufzeit von sechs bis acht Monaten nicht mehr gewährleistet werden. Diese Vorlaufzeit setzt sich zusammen aus der Dauer des Vergabeverfahrens sowie der erforderlichen Zeit für die technische Bearbeitung der ausführenden Baufirma.

Die Beendigung der o.g. Maßnahme ist die Voraussetzung für die Freigabe des Begegnungsverkehrs der KVB auf der Severinsbrücke. Bei einer etwaigen Verzögerung und Nicht-Freigabe des Begegnungsverkehrs im IV. Quartal 2014 / I. Quartal 2015 kann dies zeitlich gesehen einen nachhaltigen und nachteiligen Einfluss auf die Gesamtinstandsetzung der Mülheimer Brücke haben (die Severinsbrücke wird hierbei als Umleitungsstrecke für die Mülheimer Brücke benutzt).

Alternative

Eine bauliche Alternative zum genannten Beschlussvorschlag besteht nicht. Die Maßnahme ist zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zwingend notwendig und unabweisbar. Eine Nichtdurchführung der Arbeiten hätte ein Festhalten an der verkehrlichen Beschränkung der KVB zur Folge.

Anlagen